



Referenz/Aktenzeichen: 25-00100

Bern, 11.09.2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder,
Andreas Stöckli

in Sachen: **Nant de Drance SA**, Chemin du Gilloud 3, 1920 Martigny
(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau
(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Festsetzung des regulatorischen Anlagenrestwerts der per 3. Januar 2019
von der Nant de Drance SA auf die Swissgrid AG überführten Übertra-
gungsnetzanlagen und Festlegung deren anrechenbaren Betriebs- und
Kapitalkosten für die Jahre 2012 bis und mit 2018**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1.	Zuständigkeit	6
2.	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1.	Parteien	6
2.2.	Rechtliches Gehör	7
2.3.	Verfahrensantrag	7
3.	Bewertung des Anlagevermögens	7
3.1.	Eingereichte Anlagenrestwerte	7
3.2.	Verfahrensgegenstand und allgemeine Grundsätze	7
3.3.	Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz	8
3.4.	Anlagen in Bau	8
3.4.1.	Geplante Anlagen	8
3.4.2.	Aktivierungsdatum von Anlagen in Bau	8
3.5.	Netzkäufe	10
3.6.	Zahlungen Dritter	10
3.7.	Abschreibungen	10
3.8.	Bewertung von Grundstücken	10
3.9.	Historische Bewertung	11
3.9.1.	Grundsätze zur historischen Bewertung	11
3.9.2.	Historische Bewertung der Anlagen per 31.12.2018	11
3.10.	Synthetische Bewertung	11
3.10.1.	Grundsätze zur synthetischen Bewertung	11
3.10.2.	Synthetische Bewertung der Anlagen per 31.12.2018	12
3.11.	Anlagenrestwerte insgesamt per 31.12.2018	12
4.	Nachdeklaration Netzkosten	12
4.1.	Grundsätzliches	12
4.2.	Betroffene Tarifjahre	12
4.3.	Nachdeklaration Betriebskosten	13
4.4.	Nachdeklaration Kapitalkosten	13
4.5.	Total anrechenbare Kosten Nachdeklaration	15
4.6.	Erstattung der Differenz und Verzinsung	16
4.6.1.	Deckungsdifferenzen	16
4.6.2.	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung	17
4.7.	Vermeidung Doppelverrechnung	17
5.	Gebühren	18
III	Entscheid	19
IV	Rechtsmittelbelehrung	20

I Sachverhalt

A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, d.h. bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Im Rahmen dieses Projekts hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden bereits grosse Teile des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stickleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Dispositivs). Stickleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile im Internet abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entschaiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der EICom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteildispositive).
- 6 Die EICom hat daraufhin mit Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Dispositivs), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stickleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stickleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Dispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.
- 8 Der Vollzug der Überführung der Teile des Übertragungsnetzes der Gesuchstellerin erfolgte am 3. Januar 2019 (vgl. act. 7, Kap. A, zweiter Absatz und act. 13, Verfahrens Antrag sowie Rz. 1).

B.

- 9 Mit Brief vom 11. Oktober 2018 wurde die Verfahrensbeteiligte gebeten, der ECom den von den Parteien angedachten Zeitplan für den Antrag auf Festsetzung des regulatorischen Anlagenrestwerts bekannt zu geben. Die ECom legte angesichts der voraussichtlich im Herbst 2019 vorzunehmenden Bewertungsanpassung 1 nahe, das Gesuch frühzeitig einzureichen (act. 1).
- 10 Mit E-Mail vom 15. Oktober 2018 sowie Schreiben vom 23. Oktober 2018 teilte die Verfahrensbeteiligte der ECom den angedachten Zeitplan für die Überführung der zu übernehmenden Netzanlagen mit (act. 2 und 3).
- 11 Die Gesuchstellerin reichte mit Schreiben vom 25. April 2019 die folgenden Anträge zur Festlegung des Anlagenwertes und zur Nachdeklaration der Kosten ein (act. 7):

- «1. *Der regulatorische Anlagenwert per 31. Dezember 2018 der von der Antragstellerin an die Swissgrid zu überführenden NE1-Anlagen sei mit CHF [...] festzulegen.*
- 2a. *Die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten, inklusive Verzinsung bis 31. Dezember 2018) für die Jahre 2012-2018 der von der Antragstellerin an die Swissgrid zu überführenden Aktiva sei mit CHF [...] festzulegen.*
- 2b. *Die Swissgrid sei anzuweisen, der Antragstellerin - vorbehältlich allfällig anderweitiger vertraglicher Regelung zwischen Swissgrid und der Antragstellerin - einmalig in 2019, die anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten (Ist-Kosten) für die Jahre 2012 bis 2018 zuzüglich Zins (gemäss Methode in Beilage 3c) ab 1. Januar 2019 bis zum Auszahlungszeitpunkt in bar auszubezahlen.*
3. *Der definitive Transaktionswert der Übertragungsnetzanlagen der Antragstellerin sei in einem separaten Verfahren gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der ECom-Verfügung vom 20. September 2012 (25-00003 [alte Verfahrensnummer: 928-10-002]; Dispositiv-Ziffer 2 gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2013) nach Abschluss sämtlicher Beschwerdeverfahren festzulegen.*

Unter Kostenfolge zu Lasten Swissgrid.»

- 12 Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 wurde den Parteien die Verfahrenseröffnung formell mitgeteilt (act. 11 und 12).
- 13 In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2019 stellte die Verfahrensbeteiligte folgende Anträge (act. 13):

«Anträge:

1. *Die Anträge 2a und 2b der Nant de Drance SA seien insoweit abzuweisen, als damit für das Jahr 2019 eine unterjährige Verzinsung der nachdeklarierten Netzkosten der überführten Übertragungsnetzanlagen beantragt wird.*
2. *Der Antrag 3 der Nant de Drance SA sei abzuweisen.*
3. *Dem Verfügungsdispositiv soll explizit zu entnehmen sein, dass die sich aus der Verfügung ergebenden Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einzurechnen sind.*

Verfahrensantrag:

4. *Die Verfügung zur Festsetzung des regulatorischen Anlagerestwerts sowie zur Festlegung der Kapital- und Betriebskosten der per 3. Januar 2019 auf die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen der Nant de Drance SA sei bis spätestens September 2019 durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom zu erlassen.»*

- 14 Zu den Anträgen der Verfahrensbeteiligten nahm die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 2. Juli 2019 wie folgt Stellung (act. 15):

«Zu Antrag 1 der Swissgrid:

Eine Verzinsung ist grundsätzlich bis zur Auszahlung geschuldet, der Antrag der Swissgrid sei entsprechend abzuweisen.

Zu Antrag 2 der Swissgrid:

NDD zieht ihren Antrag 3 zurück.

Zu Antrag 3 der Swissgrid:

Keine Bemerkungen

Zu Verfahrensantrag der Swissgrid:

NDD unterstützt diesen Antrag»

- 15 Am 16. Juli 2019 wurden im Rahmen einer Telefonkonferenz mit der Gesuchstellerin diverse Fragen betreffend Inbetriebnahmedaten sowie Kostenschlüssel zur Bestimmung der indirekten Kosten der Anlagen geklärt (act. 17).
- 16 Mit Schreiben vom 2. August 2019 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 19 und 20). Mit Eingabe vom 29. August 2019 nahm die Verfahrensbeteiligte zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 21). Die Gesuchstellerin liess sich mit Eingabe vom 30. August 2019 zum Verfügungsentwurf vernehmen (act. 22).

C.

- 17 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1. Zuständigkeit

- 18 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ECom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 19 Die EVU sind gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG verpflichtet, das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft zu überführen. Die Zuständigkeit der ECom zur Begleitung der Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 StromVG wurde vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt. Die Kompetenz der ECom erstreckt sich dabei gemäss Bundesverwaltungsgericht auch auf die präventive Aufsicht über die Transaktion (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2012, A-4797/2011, E. 8.2.5). Diese Kompetenz umfasst somit auch die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts des Übertragungsnetzes.
- 20 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält ferner verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 StromVG; Art. 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]).
- 21 Die vorliegende Verfügung betrifft die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts sowie die Nachdeklaration von anrechenbaren Kosten gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 22 Die ECom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ECom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

2. Parteien und rechtliches Gehör

2.1. Parteien

- 23 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 24 Die Gesuchstellerin hat bei der ECom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 25 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwertes für die Teile am Übertragungsnetz, welche die Gesuchstellerin auf die Verfahrensbeteiligte überführt hat. Die vorliegende Verfügung legt auch Höhe und Umfang von deklarierten Netzkosten fest, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2. Rechtliches Gehör

- 26 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 19 und 20). Die Parteien nahmen mit Eingaben vom 29. und 30. August 2019 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 21 und 22).
- 27 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

2.3. Verfahrens Antrag

- 28 Die Verfahrensbeteiligte hat den Erlass der vorliegenden Verfügung bis spätestens September 2019 beantragt (vgl. Rz. 13).
- 29 Den Parteien steht im Verwaltungsverfahren vorbehältlich des Verbots der formellen Rechtsweigerung wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung oder vorbehältlich gesetzlicher Fristen grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass einer Verfügung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu. Da die vorliegende Verfügung von der EICom wie von den Parteien beantragt im September 2019 erlassen wird, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Verfahrens Antrag der Verfahrensbeteiligten.

3. Bewertung des Anlagevermögens

3.1. Eingereichte Anlagenrestwerte

- 30 In ihrer Eingabe vom 25. April 2019 macht die Gesuchstellerin für die Jahre 2012 bis und mit 2018 die folgenden Anlagenrestwerte geltend (act. 7, Beilage 3a, «Übersicht»):



Tabelle 1 Eingereichte Anlagenrestwerte für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

3.2. Verfahrensgegenstand und allgemeine Grundsätze

- 31 Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist neben der Festsetzung der regulatorischen Anlagenrestwerte per 31.12.2018 auch die Festlegung der anrechenbaren Netzkosten für die Tarifjahre 2012 bis und mit 2018.
- 32 Bei der Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts werden regulatorische Werte verfügt. Die EICom nimmt zudem lediglich eine Plausibilisierung des Mengengerüstes und der Abgrenzung der überführten Anlagen (Übertragungsnetz vs. Verteilnetz) wie von den Parteien vorgelegt vor. Eine weitergehende Prüfung erfolgt seitens der EICom nicht.

3.3. Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz

- 33 Die ECom hat die vorliegend geltend gemachten Anlagen soweit möglich mit dem von der Gesuchstellerin eingereichten Übertragungsinventar (Anlagegitter; vgl. act. 7, Beilage 1) summarisch verglichen, um die Übereinstimmung mit den Inventaren sicherzustellen.
- 34 Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

3.4. Anlagen in Bau

3.4.1. Geplante Anlagen

- 35 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen in Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenrestwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 36 Die eingereichten Anlagenrestwerte weisen keine lediglich geplanten Anlagen aus.

3.4.2. Aktivierungsdatum von Anlagen in Bau

- 37 Die Gesuchstellerin hat Anlagen in Bau in Höhe von [...] Franken (31.12.2018), [...] Franken (31.12.2017), [...] Franken (31.12.2016), [...] Franken (31.12.2015), [...] Franken (31.12.2014), [...] Franken (31.12.2013) und [...] Franken (31.12.2012) geltend gemacht (act. 7, Beilage 3a, «Übersicht»).
- 38 Bei den Anlagen in Bau handelt sich um zwei Kabelbankette für 380 kV Kabelleitungen, ein Kabelbankett für eine 220 kV Kabelleitung, Kabelrohrblöcke für 380 kV und 220 kV Kabelleitungen sowie um eine Krananlage für die 380 kV GIS-Schaltanlage der Verfahrensbeteiligten.
- 39 In Artikel 15 Absatz 1 StromVG ist festgehalten, dass die Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netz einen angemessenen Betriebsgewinn erzielen dürfen. Der angemessene Gewinn ergibt sich durch die Verzinsung der Anlagerestwerte mit dem WACC (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Voraussetzung für die Verzinsung, die Abschreibung und generell für die Anrechenbarkeit der sich daraus ergebenden Kapitalkosten ist, dass es sich bei den Anlagen um die *für den Betrieb der Netze notwendigen* Vermögenswerte handelt und die entsprechenden Anlagen aktiviert wurden (vgl. Art. 7 Abs. 4 StromVV). Im regulatorischen Anlagevermögen aktiviert werden dürfen Anlagen, die in Betrieb genommen wurden (vgl. auch implizit Art. 31a Abs. 1 StromVV). Gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der *bestehenden* Anlagen ermittelt werden. Massgebend sind daher *bestehende* Anlagen. Auch Artikel 13 Absatz 2 StromVV besagt, dass sich die jährlichen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der *bestehenden* Anlagen berechnen. Gemäss der Auffassung des Bundesamtes für Energie (BFE) hat ein Netzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung «für das Kapital, welches in *vorhandenen* Stromnetzen gebunden ist» (BFE, Erläuterungen zur Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV vom 14. September 2015¹).
- 40 In Bezug auf die vier Anlagen in Bau stellt sich vorliegend die Frage, wann diese ins regulatorische Anlagevermögen überführt (d.h. regulatorisch aktiviert) und folglich abgeschrieben werden müssen. Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält keine spezifische Regelung, wann eine Anlage als in Betrieb genommen gilt und somit abzuschreiben ist. Ausgangspunkt für die Beurteilung, wann eine Anlage in Bau (oder Teile davon) im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung in Betrieb genommen

¹ Abrufbar unter: [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2717/Art.13,3,b-StromVV-\(WACC\)_Erl.-Bericht_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2717/Art.13,3,b-StromVV-(WACC)_Erl.-Bericht_de.pdf), besucht am 02.09.2019.

wurde, sind somit die Begriffe «*betriebsnotwendig*», «*bestehend*» und «*vorhanden*». Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) nicht nur den Netzbetrieb, sondern auch die Erstellung des notwendigen Netzes beinhaltet. Dazu gehören auch Anlagen, die der Erstellung der für den Netzbetrieb notwendigen Anlagen dienen. Die Inbetriebnahme erfolgt mit der Verwendung der Anlagen für den Netzbetrieb, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sie für den Bau des betriebsnotwendigen Netzes genutzt werden konnte.

- 41 Die ECom geht bei der Überführung von Anlagen in Bau in das regulatorische Anlagevermögen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung von der *technischen* Inbetriebnahme einer Anlage aus. Die technische Inbetriebnahme ist nach Auffassung der ECom ein geeigneter Anknüpfungspunkt, da dieser definiert, ab wann eine Anlage tatsächlich ihrem Zweck zugeführt und dafür verwendet wird. Daraus folgt, dass die Anlage ab der technischen Inbetriebnahme im regulatorischen Anlagevermögen aktiviert werden und daher auch von diesem Zeitpunkt an über ihre Lebensdauer linear auf den Restwert Null abgeschrieben werden muss (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Bei einer elektrischen Leitung beispielsweise stellt die tatsächliche Verwendung für den Stromtransport die technische Inbetriebnahme dar (Verfügung der ECom 25-00062 vom 6. März 2018 betreffend Definition der anrechenbaren Kosten der an Swissgrid vermieteten Anlagen für die Jahre 2009-2014).
- 42 In Bezug auf die vorliegend gegenständlichen Anlagen in Bau (vgl. Rz. 38) ist somit in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob sie dem Betrieb des Netzes oder dessen Erstellung dienen, und – falls ja – in einem zweiten Schritt, wann die Inbetriebnahme erfolgte.
- 43 Von den vorliegend gegenständlichen Anlagen in Bau diente die Krananlage bereits vor Inbetriebnahme der eigentlichen betriebsnotwendigen Netzanlagen auch der Erstellung dieser Anlagen (GIS-Anlage der Verfahrensbeteiligten in der Trafokaverne). Damit ermöglicht die Krananlage erst die anschliessende Nutzung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und gehörte dadurch bereits damals selbst zum *betriebsnotwendigen* Anlagevermögen. Sie war mit ihrer technischen Inbetriebnahme im Jahr 2016 (vgl. act. 18) eine *bestehende Anlage* im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 StromVG und Artikel 13 Absatz 2 StromVV. Damit ist die Krananlage ab dem Moment regulatorisch zu aktivieren und abzuschreiben, in welchem die Krananlage ihrem Zweck zugeführt wurde. Unerheblich ist hier, ob sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausschliesslich für den Bau des Kraftwerks, nur für die für das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen oder für beides verwendet wurde. Sobald sie für den Bau der für das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen verwendet wurde, können ihre Kosten anteilmässig dem Netz in Rechnung gestellt werden. Falls die Krananlage tatsächlich erst nach dem ersten technischen Inbetriebnahmezeitpunkt für die für das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen genutzt wurde, errechnet sich die für die Netzkosten relevante Abschreibung und Verzinsung anhand des Restwerts, der sich ausgehend vom Zeitpunkt der ersten technischen Inbetriebnahme bei einer linearen Abschreibung über die Nutzungsdauer bis zur Verwendung für das Übertragungsnetz ergibt.
- 44 Die technische Inbetriebnahme der Krananlage muss somit zusammenfassend als im Zeitpunkt der technischen Abnahme als erfolgt gelten, das heisst im Moment, als die Krananlage für die ihr zugrunde gelegte Funktion erstmals zum Einsatz kam. Die Krananlage ist somit im Jahr 2016 (vgl. act. 18) im regulatorischen Anlagevermögen zu aktivieren und anschliessend – ausgehend vom im Zeitpunkt der regulatorischen Aktivierung massgeblichen Restwert (vgl. Rz. 43) – linear abzuschreiben (Art. 13 Abs. 2 StromVV).
- 45 Die Gesuchstellerin hat die Anpassungen im Zusammenhang mit der regulatorischen Aktivierung des Krans zur Kenntnis genommen und verifiziert, dass diese Änderungen korrekterweise sowohl in der historischen Bewertung als auch in den anrechenbaren Kapitalkosten durchgeführt wurden (act. 22. S. 1).
- 46 Im Gegensatz zu der Krananlage dienen die übrigen Anlagen in Bau – Kabelbankette und Kabelrohrblöcke – nur direkt dem Netzbetrieb und sind daher mit der erstmaligen Übertragung von elektrischem Strom durch die darin verlegten Kabel zu aktivieren. Der Kabeleinzug reicht für sich allein nicht aus, um die technische Inbetriebnahme zu begründen (vgl. Rz. 41).

3.5. Netzkäufe

- 47 Für die Bewertung von Anlagen sind Kaufpreise nicht relevant (BGE 140 II 415, E. 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte. Gegebenenfalls ist ausnahmsweise eine synthetische Bewertung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 4 StromVV).
- 48 Aus den eingereichten Unterlagen sind keine Netzkäufe oder -überlassungen ersichtlich.

3.6. Zahlungen Dritter

- 49 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagewert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagewert zugerechnet werden.
- 50 Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Zahlungen von Dritten.

3.7. Abschreibungen

- 51 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die EICom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangs- bzw. Inbetriebnahmejahr beginnend vorgenommen werden.
- 52 Die Gesuchstellerin hat für die Tarife 2012 bis und mit 2018 keine Abschreibungen geltend gemacht, da sie sämtliche Anlagen als Anlagen in Bau deklariert hat (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»). Aufgrund der nachträglichen Aktivierung der Krananlage per 01.01.2016, welche in der Transformatorenkaverne für die Montage der 380 kV gasisolierten Schaltanlage verwendet wurde (vgl. Rz. 43 ff.), ergeben sich für die Tarifjahre 2016 bis und mit 2018 Abschreibungen.
- 53 Durch die dargelegten Änderungen erhöhen sich die jährlichen Abschreibungen und es resultieren dadurch leicht reduzierte kalkulatorische Anlagenrestwerte.

3.8. Bewertung von Grundstücken

- 54 In seinem Urteil vom 7. Mai 2013 im Verfahren A-2654/2009 kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es sich bei der synthetischen Bewertung um eine Ausnahmemethode handelt, die nur dann angewendet werden darf, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen. Gemäss Artikel 216 Absatz 1 OR bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb in das Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2).
- 55 Bei Grundstücken gelten die ursprünglichen Anschaffungswerte. Diese sind üblicherweise in den Belegen der Grundbucheinträge festgehalten. Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind daher Grund-

stücke grundsätzlich nach ursprünglichen Anschaffungswerten und nicht synthetisch oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2).

- 56 In den eingereichten Unterlagen werden weder historisch noch synthetisch bewertete Grundstücke geltend gemacht.

3.9. Historische Bewertung

3.9.1. Grundsätze zur historischen Bewertung

- 57 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).
- 58 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil vom 10. Juli 2013 im Verfahren A-2786/2010, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem Urteil vom 15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010 präzisiert das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leitungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4).

3.9.2. Historische Bewertung der Anlagen per 31.12.2018

- 59 Mit Eingabe vom 25. April 2019 macht die Gesuchstellerin Restwerte per 31. Dezember 2018 in der Höhe von insgesamt [...] Franken geltend (act. 7, Beilage 3a, «Übersicht»).
- 60 Aufgrund der obigen Ausführungen zum Inbetriebnahmedatum der Krananlage per 01.01.2016 und die damit verbundene Erhöhung der kalkulatorischen Abschreibungen verringern sich die anrechenbaren historischen Restwerte per 31. Dezember 2018 auf [...] Franken.
- 61 Die eingereichten direkten und indirekten Kosten der Anlagen wurden von der EICom mit ähnlichen Projekten verglichen. Die EICom kommt zum Schluss, dass sich die Kosten im Rahmen ähnlicher Projekte bewegen und die eingereichten Berechnungen der Gesuchstellerin plausibel sind.

3.10. Synthetische Bewertung

3.10.1. Grundsätze zur synthetischen Bewertung

- 62 Die synthetische Bewertungsmethode ist eine Ausnahmemethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 57 f.).
- 63 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Höspile-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach

swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ECom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010, E. 6.3.2).

3.10.2. Synthetische Bewertung der Anlagen per 31.12.2018

Die Gesuchstellerin macht keine synthetischen Anlagenrestwerte geltend.

3.11. Anlagenrestwerte insgesamt per 31.12.2018

- 64 Insgesamt ergeben sich für die Gesuchstellerin aus den obigen Ausführungen folgende regulatorischen Anlagenrestwerte per 31.12.2018 als Basis für die Festsetzung des Übertragungswertes sowie für die Berechnung der Netzkosten (vgl. Rz. 11 f.):

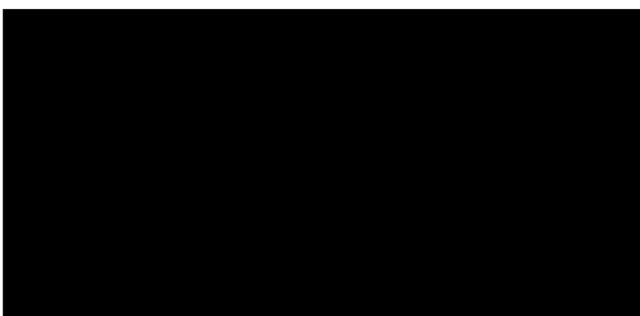


Tabelle 2 Eingereichte und anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt per 31.12.2018 Nant de Drance

4. Nachdeklaration Netzkosten

4.1. Grundsätzliches

- 65 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG).
- 66 Die ECom hat keine Detailprüfung der nachträglich deklarierten Kosten vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert.

4.2. Betroffene Tarifjahre

- 67 Die Gesuchstellerin hat mit Eingabe vom 25. April 2019 Kosten für die Anlagen der Netzebene 1 für die Jahre 2012 bis und mit 2018 beantragt (act. 7, Antrag 2a). Vorliegend geht es somit um die Nachdeklaration betreffend die Tarifjahre 2012 bis und mit 2018.
- 68 In ihrem Antrag hält die Gesuchstellerin fest, die gesamthaft anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2012 bis und mit 2018 der von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte übertragenen Übertragungsnetzanlagen seien wie folgt festzulegen:

Tabelle 3 Beantragte Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

4.3. Nachdeklaration Betriebskosten

69 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2012 bis und mit 2018 Betriebskosten in der Höhe von insgesamt [...] Franken geltend (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»). Diese Werte zeigen keine Auffälligkeiten.

70 Insgesamt sind damit für die Gesuchstellerin für die Jahre 2012 bis und mit 2018 Betriebskosten in der Höhe von insgesamt [...] Franken anrechenbar:

Tabelle 4 Anrechenbare Betriebskosten für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

4.4. Nachdeklaration Kapitalkosten

a) Anlagenrestwerte als Basis für die kalkulatorischen Kosten

71 Die Gesuchstellerin hat für die Nachdeklaration jeweils per 31.12. Anlagerestwerte in der Höhe von [...] Franken (2012), [...] Franken (2013), [...] Franken (2014), [...] Franken (2015), [...] Franken (2016), [...] Franken (2017) und [...] Franken (2018) eingereicht (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»).

72 Aufgrund der oben erwähnten Korrekturen ergeben sich folgende anrechenbare Anlagenrestwerte:

Tabelle 5 Anrechenbare Anlagerestwerte für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

b) Kalkulatorische Abschreibungen

73 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

- 74 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 StromVV berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.
- 75 Die Gesuchstellerin hat für die Tarife 2012 bis und mit 2018 keine Abschreibungen geltend gemacht, da sie sämtliche Anlagen als Anlagen in Bau deklariert hat (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»). Aufgrund der nachträglichen Aktivierung der Krananlage per 01.01.2016, welche in der Transformatorenkaverne für die Montage der 380 kV gasisolierten Schaltanlage verwendet wurde, ergeben sich bei einer Abschreibedauer für diesen Anlagentyp von 10 Jahren folgende anrechenbare Abschreibungen:

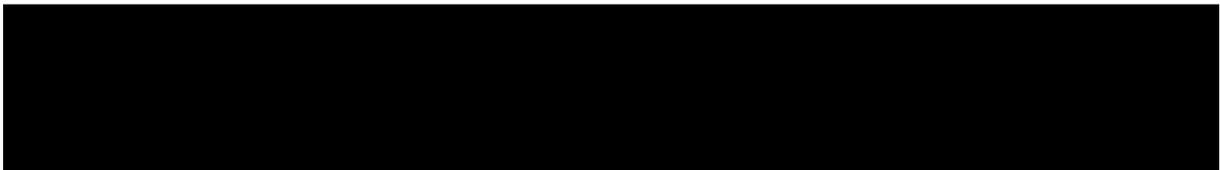


Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

c) Kalkulatorische Zinsen

- 76 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009 bis 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Artikel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon ausgenommen sind die Anlagen, für welche die ECom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.
2019	3.83%	n.a.
2020	3.83%	n.a.

Tabelle 7 WACC für die Jahre 2009–2020

- 77 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2012 bis und mit 2018 insgesamt kalkulatorische Zinsen von [...] Franken geltend (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»). Die anrechenbaren Zinsen verringern sich durch die oben erwähnte Korrektur der Abschreibungen bzw. der entsprechenden Anlagenrestwerte auf insgesamt [...] Franken (vgl. Rz. 44).

78 Durch diese Korrekturen ergeben sich folgende anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen:



Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

d) Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen

79 Neben den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).

80 Gemäss den Verfügungen betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 entspricht das anrechenbare NUV 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Ziff. 4.4) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9).

81 Die Gesuchstellerin weist für die Jahre 2012 bis und mit 2018 NUV-Zinsen von [...] Franken aus (act. 7, Beilage 3a, Tabellenblatt «Übersicht»). Die Werte erhöhen sich durch die vorgenommene Korrektur (Aktivierung der Krananlage per 01.01.2016, vgl. Rz. 44) und betragen neu [...] Franken:

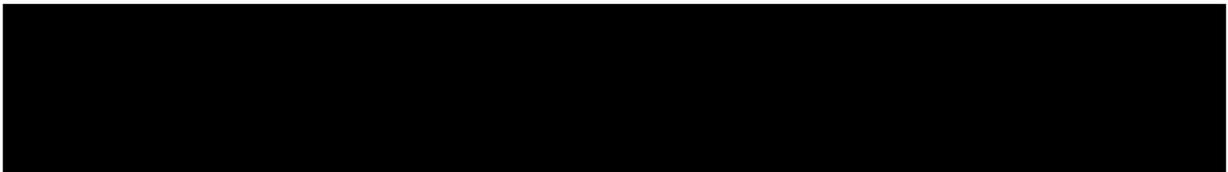


Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Verzinsung für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

4.5. Total anrechenbare Kosten Nachdeklaration

82 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für die Jahre 2012 bis und mit 2018 insgesamt anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken:

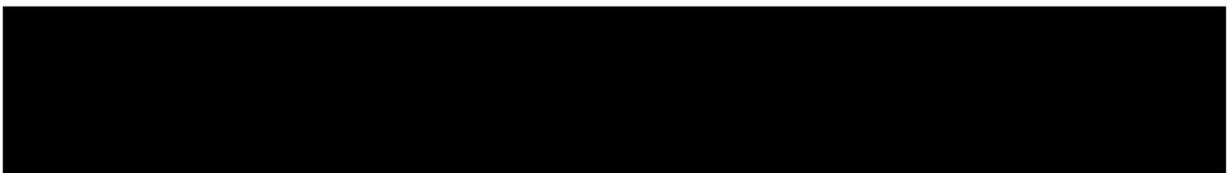


Tabelle 10 Anrechenbare Kosten insgesamt für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

4.6. Erstattung der Differenz und Verzinsung

4.6.1. Deckungsdifferenzen

- 83 Die Gesuchstellerin macht in ihrer Eingabe eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2012 bis und mit 2018 geltend (act. 7, Beilage 3c).
- 84 Die Verzinsung der bei der Gesuchstellerin für die Jahre 2012 bis und mit 2018 entstehenden Unterdeckung beträgt [...] Franken (2012), [...] Franken (2013), [...] Franken (2014), [...] Franken (2015), [...] Franken (2016), [...] Franken (2017), und [...] Franken (2018), das heisst insgesamt [...] Franken.

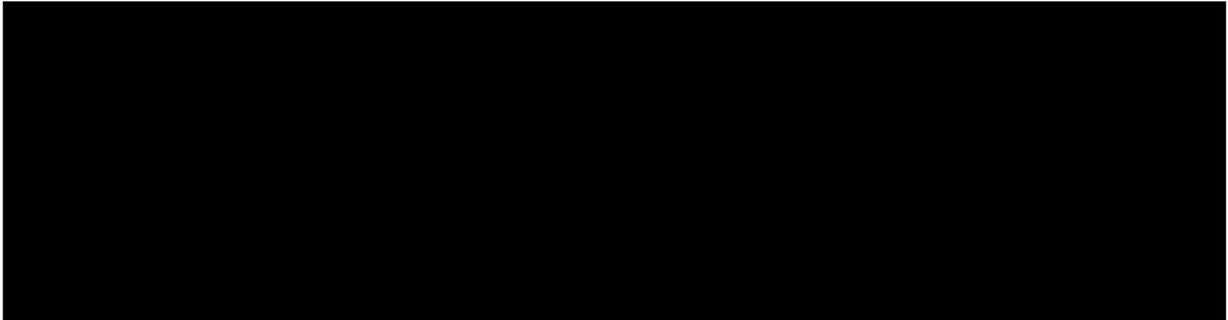


Tabelle 11 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

- 85 Die Gesuchstellerin kann diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 2/2019 der EICom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 05. März 2019 sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird.
- 86 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 87 Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2019 bezahlen wird, beträgt die von der Verfahrensbeteiligten zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [...] Franken (vgl. Tabelle 11). Falls der Differenzbetrag von der Verfahrensbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Gesuchstellerin einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 2/2019 bzw. Berechnung in Tabelle 11 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 88 Die Gesuchstellerin macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass eine Verzinsung grundsätzlich bis zur Auszahlung geschuldet sei. Inwiefern die Verzinsung nicht unterjährig sein soll, erschliesse sich der Gesuchstellerin nicht (vgl. act. 7, Rz. Antrag 2b sowie act. 15, S. 2, «Zu B. 5 bis B. 7»).
- 89 Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die EICom in ihrer Weisung 2/2019, mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» (vgl. Rz. 86) sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen

(vgl. Tabelle 11) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen.

- 90 Wie Tabelle 11 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspräche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der ECom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet. Die Berechnungsmethodik jeweils für volle Jahre hat die ECom in konstanter Praxis angewendet.
- 91 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der ECom herausgelesen werden. Die neue Formulierung «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 87) dient in diesem Sinne lediglich der Klarstellung und stellt keine Praxisänderung der ECom dar.
- 92 Der Antrag der Gesuchstellerin um unterjährige Verzinsung ist folglich insoweit abzuweisen, als damit eine unterjährige Verzinsung der nachdeklarierten Netzkosten der überführten Übertragungsnetzanlagen beantragt wird (vgl. act. 7, Antrag 2b). Die Gesuchstellerin hat dies zur Kenntnis genommen (act. 22, S. 1).
- 93 In ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf legt die Verfahrensbeteiligte dar, dass die Zinsregelung der ECom grundsätzlich nicht weiter von Relevanz sei, da die gegenständliche Netzkostennachvergütung aller Voraussicht nach noch im Jahr 2019 an die Gesuchstellerin ausbezahlt werden kann (act. 21, Rz. 7). Die Verfahrensbeteiligte weist darauf hin, dass es ihrer Ansicht nach bei der beschriebenen Vorgehensweise betreffend Verzinsung des Differenzbetrags um eine Praxisänderung der ECom handelt. (act. 21, Rz. 8). Dass dies nicht zutrifft, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Rz. 89 ff.).

4.6.2. Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung

- 94 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für die Jahre 2012 bis und mit 2018 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2018 anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken:

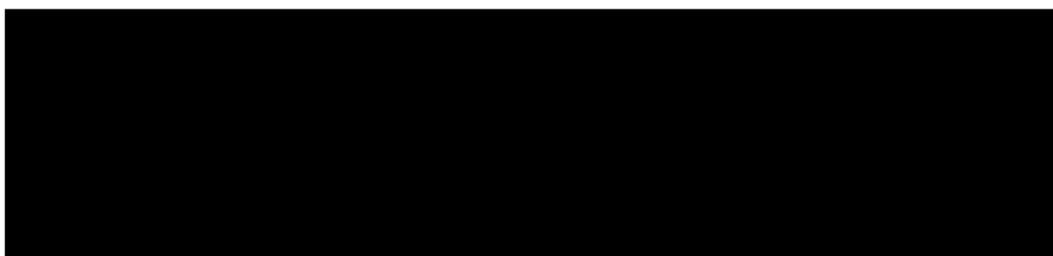


Tabelle 12 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung für die Jahre 2012–2018 Nant de Drance

- 95 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

4.7. Vermeidung Doppelverrechnung

- 96 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder allenfalls über die Gesteuerungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald

die Vergütung über die Verfahrensbeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.

- 97 Die EICom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

5. Gebühren

- 98 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 99 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 100 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das Gesuch um Festlegung der regulatorischen Anlagerestwerte per 31.12.2018 sowie von Kapital- und Betriebskosten für die Tarifjahre 2012 bis und mit 2018 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31.12.2018 der von der Nant de Drance SA per 3. Januar 2019 an die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen betragen [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Netzkosten der von der Nant de Drance SA per 3. Januar 2019 an die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen betragen für die Tarifjahre 2012 bis und mit 2018 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2018 insgesamt [...] Franken.
3. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffer 2 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2019, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich der Nant de Drance SA auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird der Nant de Drance SA und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11.09.2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Nant de Drance SA, Chemin du Gilloud 3, 1920 Martigny
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

Beilagen:

- Tabellen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).